Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII | Katowice, am 8. März 1930 | Nr. 10

Abschluss der Haudelsvertragsverhandlungen mit Deutschland

Am 6. d. Mts. 7 Uhr abends wurden die deutsch-polnischen Handelsvertrags - Verhandlungen abgeschlossen.

Es wurden nachstehende Verständigungsgrundsätze festgelegt:

1. **Gegenseitige Priviligierung.**
2. **Ansiedlungsrecht für Fachleute.**
3. **Kontingentzuweisung an Polen für den Export von Kohle und Vieh.**
4. **Polen erteilt Konzession an 3 deutsche Schiffahrtslinien.**
5. **Der Zollkrieg wird beendet.**
6. **Deutschland erhält Einfuhrkontingente für eine ganze Reihe von Waren.**

Im Zusammenhang mit der Beendung der Verhandlungen reiste der deutsche Gesandte Rauscher nach Berlin. Die offizielle Unterzeichnung des Vertrages, erfolgt in der nächsten Woche am Dienstag, bezw. Mittwoch.

Die staatlichen Unternehmen in Deutschland

In einem Aufsatz „Etatismus und Steuerpolitik“ behandelten wir die Priviligierung der öffentlichen Unternehmen in Bezug auf Steuern und wiesen gleichzeitg die schädlichen Folgen solcher Politik nach. Zur Aufklärung dieses Problems trägt in bedeutendem Masse eine wissenschaftliche Auseinandersetzung von Stefan Zbigniew Szyszkowski unter dem Titel: Staatliche Unternehmen in Deutschland bei. Dieses Werk stellt in abgeschlossener Einheit die ziemlich komplizierten deutschen Verhältnisse, die zur Erkenntnis der gegenwärtig auch in Polen leider immer noch sehr aktuellen Angelegenheit. Der Staat als Unternehmer von grosser Bedeutung ist, dar. Im ersten Teil des Buches befasst sich der Autor mit den allgemeinen Tendenzen und Evolutionen, denen der Umfang der Staatswirtschaft in Deutschland unterlag, und im zweiten Teil skizziert er den gegenwärtigen Besitzstand die Organisationsformen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Hauptkonzerne staatlicher Unternehmungen.

Der interessanteste. 3. Teil befasst sich mit der Priviligierung der staatlichen Unternehmen in Deutschland in Bezug auf Steuern.

Es ist von vornherein festzustellen, dass in Deutschland gleichfalls eine Priviligierung der staatlichen Unternehmen besteht, die sich auf Grund der einzelnen Steuergesetze, wie folgt, darstellt:

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. 8. 25. betreffend die Einkommensteuer von juristischen Personen (Körperschaftssteuergesetz R. G. Bl. I. 208), müssen alle öffentlichen Unternehmen, die Eigentum von Staat und Kommune sind, diese Steuer zahlen. Dagegen sind von dieser Pflicht die Unternehmen befreit, die zur Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, weiter Unternehmen öffentlichen Gebrauchs und schliesslich Unternehmen, die wohltätigen, bezw. kirchlichen Zwecken dienen. Ausser diesen allgemeinen Befreiungen sieht das Gesetz noch eine ganze Reihe spezieller Priviligien vor, und zwar sind von der Steuerzahlung befreit: Post, Reichsmonopoldirektionen, staatliche Lotterien, Reichseisenbahn-Gesellschaft, Reichsbank, Rentenbank, Deutsche Golddiskontobank, Bank für deutsche Industrieobligationen alle staatlichen Banken, die staatlichen und allgemein wirtschaftlichen Interessen dienen, öffentliche oder öffentlichen Sparkassenumsätzen dienende Banken, ausserdem noch rechtlich-öffentliche Versicherungsgesellschaften, die auf Gegenseitigkeit beruhen und nur Mitglieder versichern, schliesslich alle staatlichen Domänen und Wälder.

Auf Grund des Artikel 1, § 4, Abschnitt 1, Punkt 3 des Gesetzes über die Vermögens- und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (R. G. Bl. I. 233) sind von der Vermögenssteuer alle Unternehmen befreit, deren Gewinne ausschliesslich durch den Staatsschatz der einzelnen Länder und Gemeinden vereinnahmt werden, mit Ausnahme von Kreditunternehmen und ausserdem, so wie bei der Körperschaftssteuer, Reichsbank, Rentenbank, Deutsche Golddiskontobank, Bank für deutsche Industrieobligationen und die im Gesetz über die Einkommensteuer genannten Banken und Sparkassen.

Gemäss § 3 des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuergesetz R. G. Bl. 1926, I. 218) sind von der Umsatzsteuer befreit: die Umsätze der Post, fernamtliche Telefon- und Telegraphenumsätze, wie auch die Umsätze der Schlachthäuser, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, die das Eigentum privat-rechtlicher Verbände darstellen.

Schliesslich werden auf Grund des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (R. G. Bl. s. 257) alle Unternehmen des Staates und anderer Länder, wie auch alle Unternehmen, deren Einkommen ausschliesslich dem Staatsschatz zufliesst, nicht als industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne des genannten Gesetzes betrachtet.

Ausserdem werden allen staatlichen Unternehmen in Deutschland bedeutende Erleichterungen hinsichtlich der Zahlung verschiedener, staatlicher Gebühren gewährt.

Aus dieser Durchsicht der Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze geht klar hervor, dass eine ganze Reihe von Unternehmen bedeutend priviligiert ist.

Die Angelegenheit der Besteuerung der staatlichen Unternehmen in Deutschland ist Gegenstand einer lebhaften Diskussion, wobei die schärfsten Angriffe gegen die kommunalen Unternehmen gerichtet werden die auch tatsächlich am meisten Priviligiert sind. Jedoch sind auch staatliche Unternehmen diesen Vorwurfes nicht enthoben. Von Seiten der Industriekreise wird bei jeder Gelegenheit hervorgehoben, dass die staatlichen Unternehmen der privaten Konkurrenz nur dank der starken Begünstigung hinsichtlich der Zahlung von Steuern standhalten. In der letzten Zeit wurde sogar in der Rechtsökonomischen Literatur die Ansicht stark vertreten, dass die Priviligierung der staatlichen Unternehmen als eine „unreelle Konkurrenz“ im Verhältnis zur Privatindustrie zu beachten sei. Es werden Proben gemacht, den Geldwert der den öffentlichen Unternehmen in Deutschland zugewiesenen Steuervergünstigungen ziffernmässig zu erfassen. So hat im Jahre 1928 Ing. Hans Ludwig den Wert der den staatlichen elektrischen Unternehmen zugewiesenen Steuervergünstigungen auf 100.000.000 Mk. beziffert, während Dr. Lilienthal den Wert der an alle staatliche Unternehmen erteilten Steuervergünstigungen auf 200.000.000 Mk. festsetzt.

Im Zusammenhang mit der immer notwendigerwerdenden allgemeinen Klärung dieser Angelegenheit vom allgemein wirtschaftlichem wie auch finanz-politischen Standpunkt aus, hat der Reichstag vor einigen Monaten den Beschluss gefasst, die Reichsregierung zu einer Prüfung des Problems der Steuerbelastung der staatlichen Unternehmen aufzufordern und diese gegebenenfalls mit anderen, sozialen Abgaben zu belasten.

In Deutschland herrscht allgemein die Ansicht, dass öffentliche Unternehmen, die in Konkurrenz zur Privatindustrie stehen im gleichen Verhältnis zu dieser versteuert sein müssen.

Auf demselben Standpunkt stehen Prof. Lullek in seinem Werk: „Steuerprivilegien der öffentlichen Unternehmen, das in einem Artikel von uns behandelt wurde und der bekannte Oekonomist Prof. Adam Krzyżanowski in seiner Schrift: „Passive Handelsbilanz“ Etatismus in Polen“, der u. a. erklärt, dass die staatlichen Unternehmen in Bezug auf Steuern priviligiert sind und daher deren Wettkampf mit der privaten Industrie die Merkmale einer unloyalen Konkurrenz annimmt. Im Zusammenhang damit wird hervorgehoben, dass die polnischen Monopole häufig Tätigkeiten durchführen, die in deren Bereich garnicht gehören. Dadurch unterscheiden sie sich auch von den vorkriegszeitlichen Monopolen. Diese Praxis ist formell gewiss nicht richtig. Das Monopol hat einen Privilegcharakter. Er ist nicht in einem das Monopol ausdehnenden Sinn zu verstehen. Im Zweifelsfalle ist lediglich eine beschränkende Auffassung begründet. Materiell führt diese Praxis zu einer illoyalen Konkurrenz mit den privaten Unternehmen, die im Verhältnis zu den Monopolen und staatlichen Unternehmen nicht gleichberechtigt sind, da sie über kein Steuereinkommen verfügen. Das Spiritusmonopol raffiniert Rohmaterial teils in eigenen, teils in privaten Raffinerien obgleich Spiritusraffinierung nicht zur Tätigkeit des Monopols gehört. Weiter verkauft das Spiritusmonopol in Detail-Monopolverkaufslägern die sogenannte „Czysta“. Dem Spiritusmonopol unterliegt nur die Herstellung dieser Schnapsart und nicht dessen Detailverkauf. Es scheint, dass auch das Tabakmonopol eigene Detail-Verkaufslager hat.

Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes in Steuersachen

bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Langrod, Warszawa.

(Nachdruck verboten.)

I. Die Steuerbehörde hat trotz Kontumazzustandes die Pflicht das Einkommen des Steuerzahlers, der rechtsmässige Handelsbücher führt, auf Grund dieser Bücher festzusetzen, falls die Bücher als nicht rechtmässig geführt anerkannt wurden.

Der Steuerzahler hat im vorgeschriebenen Termin die Einkommensteuererklärung nicht abgegeben, doch besass er als Aktiengesellschaft vorschriftsmässige Handelsbücher. Jedoch hat die Steuerbehörde, die sich auf den Kontumazzustand stützte, trotz Prüfung der Bücher das Einkommen entgegen dem Buchabschluss um mehrere 100.000 Zł. höher eingeschätzt. Im Einschätzungsakt wurde das Ergebnis der Buchprüfung nicht vermerkt, ebenso wenig, dass die geführten Bücher den Vorschriften nicht entsprechen. Auch der Einschätzungsentscheid der zweiten Instanz hat sich mit den Vorwürfen betreffend Unrechtmässigkeit der Bücher nicht befasst, insbesondere begründete sie auch nicht die Verwerfung der Berufung. Das Oberste Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 6. XI. 1929 L. Rej. 4589/27 den beklagten Entscheid infolge falschen Vorgehens zum Schaden des Klagenden aufgehoben. Diesem Urteil nach sind als Grundlage zur Einschätzung des Einkommens die in Handelsbüchern rechtlicher Personen nach Art. 21 des Gesetzes über die Einkommensteuer aufgeführten Bilanzgewinne anzusehen. Unabhängig davon findet die Feststellung der Steuerbilanz bei Berüchsichtigung der in Art. 6, 8 und 10 des Gesetzes vorgesehenen, rechtmässigen und unrechtmässigen Abzüge ihren Ausdruck in der Einkommenerklärung. Die Nicht-Niederlegung der Einkommenerklärung im vorgeschriebenen Termin enthebt den Steuerzahler des Rechtes, an der Festsetzung der materiellen Seite der „Steuer"bilanz gemäss Art 50 des Gesetzes mitzuwirken. Demzufolge setzt die Einschätzungsbehörde in diesem Falle die Einschätzungsgrundlagen in der Weise fest, dass sie vom Amt aus den Rechnungsabschluss als Ausgangspunkt annehmen muss, vorausgesetzt, dass sie zu der begründeten Einsicht gelangt, dass die Buchführung, bezw. die Rechnungsabschlüsse formelle oder materielle Mängel aufweisen. Der Mangel einer Begründung des geklagten Entscheides in diesen Richtungen verursachte, dass die Aktiengesellschaft nicht die Möglichkeit besass, sich im Kassationsverfahren ausreichend zu verteidigen.

II. Nur endgültige Entscheidungen der Finanzbehörden und keine Erklärungen können vor dem Obersten Verwaltungsgericht geklagt werden.

Durch Urteil vom 3. Dezember 1929 L. Rej. 1414/28 entschied das Oberste Verwaltungsgericht in oben genannter Angelegenheit, dass der Partei grundsätzlich Rechtsmittel im meritorischen Instanzwege von der Entscheidung der niedrigeren Behörde dienen. In diesem Falle jedoch erfolgte kein meritorischer Entscheid, der im Wege der durch das Gewerbesteuergesetz zugewiesenen Rechtsmittel angefochten werden konnte, sondern es hat die Finanzbehörde auf Anfrage der Partei ihre rechtliche Ansicht bezüglich des betreffenden Problems ausgesprochen, und zwar in welchen Fällen ein besonderes Patent zu lösen ist. Von der Herausgabe irgend eines meritorischen Entscheides von Seiten der Finanzbehörde konnte hier keine Rede sein. Bei diesem Sachverhalt kann die klagende Firma nicht behaupten, dass durch den geklagten Entscheid der Finanzkammer ihr Recht angetastet, bezw. sie mit einer Pflicht ohne rechtliche Grundlage im Sinne von Art. 9 des Gesetzes über das Oberste Verwaltungsgericht Pos. 400/26 des Dziennik Ustaw belastet wurde.

III. Bedeutung des Kommissionsgeschäftes im Gewerbesteuergesetz.

In Bezug auf die Nichtigkeit der Entscheidung durch Urteil vom 30. IX. 1929, L. Rej. 1023/37 und zwecks Feststellung der Hauptmerkmale des in § 383 des deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Kommissionsgeschäftes folgt hier der Text seiner Motive, in extense. Hierbei sei auf den Umstand hingewiesen, dass im Grunde genommen die Einschätzung des Kontrahentenverhältnisses vom privatrechtlichen Gesichtspunkt aus hierbei entscheidend war. Das Oberste Verwaltungsgericht interpretiert im betreffenden Falle nicht nur das Finanzrecht, sondern auch das Privatrecht. Die Reflexion des einen auf das andere ist so stark, dass die beiden Rechtsarten wechselseitig von einander abhängig sind, und die Anwendung eines Finanzgesetzes ohne gehörige Anwendung des Zivilrechtes nicht möglich ist. Der Streit zwischen den Parteien betreffend Qualifizierung des der Besteuerung unterliegenden Umsatzes hat seine Quelle in der verschiedenen Rechtseinschätzung der tatsächlichen Umstände, die nicht umstritten werden. Die Behörde stützt sich nämlich in der geklgaten Entscheidung auf den Text des durch die Kundschaft ausgestellten Verkaufsauftrages. Dieser Text ist unzweifelhaft auf Grund der Auftragsabschriften, die durch den Steuerzahler selbst angefertigt sind, festgesetzt. Im Verhältnis zwischen dem Steuerzahler und seiner Kundschaft, so wie es sich im Licht der Auftragstexte darstellt, sieht die Behörde einen Mangel der Kommissionsmerkmale, festgesetzt in § 383 des deutschen H. G. B., wonach der Kommissionär für Rechnung des Auftragserteilenden arbeitet. Dieses Merkmal ist so tatsächlich, dass dessen Mangel den Kommissionscharakter ausschliesst.

Der Kläger behauptet in der Klage, dass auf Grund des ausdrücklich abgeschlossenen Kommissionsvertrages die Einschätzungsbehörde die Tatsache eines solchen Vertrages als bestehend anerkennen muss und das Verhältnis zwischen Kommitent und Kommissionär sie nichts angehe. Wenn jedoch das Gewerbesteuergesetz in Art. 5 u. a. für Kommissionsunternehmen (Punkt 6) andere Einschätzungsgrundlagen, als für Warenhandelsunternehmen (Punkt 1) vorschreibt, und der Steuerzahler behauptet, dass er ein Kommissionsunternehmen führt, so sind die Einschätzungsbehörden unzweifelhaft dazu berechtigt, eine Prüfung der durch das Unternehmen getätigten Transaktionen, ohne Rücksicht auf die Form, unter der sie bestehen, vorzunehmen.

Weiter beruft sich die Klage, die die Begründung des geklagten Entscheides bekämpft, auf den Charakter der Handelsrechtsvorschriften betreffend den Kommissionshandel, insbesondere auf die, welche die Pflichten des Kommissionärs normieren. Sie behauptet nämlich, dass diese keine rücksichtslos, sondern rücksichtsvoll geltenden Rechtsbestimmungen darstellen. Die Behauptung ist richtig mit dem aus § 402 hervorgehenden Vorbehalt. Dagegen hat sie keine Bedeutung für das Problem, welches die tatsächlichen Forderungen eines gewissen Rechtsaktes („essentialia negotii") sind, ohne die ein Rechtsakt dieser Art nach dem positiven Recht garnicht bestehen kann.

Die bei Streittransaktionen auf Formularen nach einheitlichem Muster angefertigten Verkaufsaufträge sprechen vom Kommissionsverkauf und von Provision. Diese Bezeichnungen selbst entscheiden nicht über die Existenz eines Kommissionsverhältnisses. In allen diesen Aufträgen bezeichnet der Auftraggebende den Preis in einer festen Summe, und als Provision weist er dem Steuerzahler einen „eventuellen Ueberschuss" zu. Aus diesen tatsächlichen Prämissen folgert die geklagte Entscheidung, dass die Kunden Auftrag zum Verkauf für ihre Rechnung nicht erteilten. Das Oberste Verwaltungsgericht hat darin eine Rechtsverletzung nicht festgestellt. Es liegt nämlich im Begriff: Verkauf für Rechnung einer gewissen Person, dass die Rechnung dieser Person, ihr Conto, im grossen oder kleinen Masstabe an den Verkaufsbedingungen interessiert sein muss, d. h. dass diese Person grundsätzlich Nutzen haben und die Verluste der Transaktion tragen muss. Wenn der Preis den der Auftraggeber von dem Auftragnehmer erhalten soll, im Vertrag mit einer festen Summe bezeichnet ist, die keiner Aenderung, weder nach oben noch nach unten, unabhängig von dem durch den Auftragnehmenden erzielten Preis unterliegt, so weisen die Vertragsbedingungen daraufhin, dass ein Verkaufsauftrag für eigene Rechnung des Auftragnehmers und nicht für Rechnung des Auftraggebers erteilt wurde.

In der Konsequenz solcher Festsetzung des Kontrahentenverhältnisses in puncto Preis fällt der erzielte Ueberschuss im ganzen dem Auftragnehmer als sein Brutto-Verdienst zu. In der behandelten Sache bestimmen dies die Verkaufsaufträge ausdrücklich. Man kann der geklagten Behörde das Recht nicht absprechen, wenn sie wahrscheinlich mit dem Gedanken a ratio legis bei der Verschiedenheit der Grundlagen in Art. 5 des Gesetzes in der Begründung der geklagten Entscheidung auf die wirtschaftliche Seite solchen Rechtsverhältnisses, genau wie beim Kauf — Verkauf hinweist, denn der Unterschied zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis stellt den Verdienst eines jeden Kaufmanns, der für eigene Rechnung handelt, dar.

Ob die Verträge zwischen Steuerzahler und Kundschaft in ihrem Wesen Kauf-, Verkaufsverträge, wie die geklagte Behörde behauptet, vorbehaltliche oder nicht vorbehaltliche u. s. w. waren, damit brauchte sich das Oberste Verwaltungsgericht nicht zu befassen, denn zur Feststellung der Legalität des geklagten Entscheides genügt die Feststellung, dass der Steuerzahler im Administrationsverfahren seine Behauptung vom Kommissionscharakter der Umsätze nicht begründete. Das Problem, welche weiteren Vertragsbedingungen könnten eventuell, trotz der oben bezeichneten Festsetzungsart des Preises und der Bestimmung des Ueberschusses, über die Qualifikation der durch den Steuerzahler für Rechnung des Auftraggebenden durchgeführten Transaktionen und schliesslich über die Existenz eines Kommissionssverhältnisses entscheiden, (Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch 12. u. 13. Ausgabe Bd. IV. 383 u. 387), ist für die Einschätzung dieser Angelegenheit gleichgültig, weil der Kläger zwecks Begründung des Kommissionshandels keine anderen Merkmale des Verhältnisses mit den Kunden, ausser denen die schon in schriftlichen Aufträgen enthalten sind, anführte.

Quelle dieser bedeutenden Ausdehnung der Tätigkeit des Staates ist der Grundsatz, seinen Bedarf in eigener Direktion zu decken, wogegen dies vor dem Krieg in bedeutend kleinerem Umfang praktiziert wurde, ohne gleichfalls Waren bei dieser Gelegenheit an aussenstehende Personen zu verkaufen. In Polen befassen sich der Kriegs- und Eisenbahnminister gleichzeitig mit der Ausübung der graphischen Industrie. Es existieren Militär- und Eisenbahndruckereien, die nicht nur die dem Militär und der Eisenbahn nötigen Drucksachen liefern, sondern gleichfalls Bestellungen von Privatpersonen entgegen nehmen und auf diese Weise mit den privaten Druckereien konkurrieren. Es ist auf diese Weise natürlich sehr leicht, niedrigere Preise zu offerieren, weil die staatlichen Druckereien keine Steuern zahlen, stattliche Lokale kostenlos zur Verfügung und ausserdem noch Beamte haben, die aus anderen Budgetrubriken bezahlt werden.

Wie daraus zu ersehen hat die Priviligierung der staatlichen und kommunalen Unternehmen grundsätzliche Bedeutung, und es wäre sehr erwünscht, dass die massgebenden Faktoren sich mit diesem so wichtigem Problem näher befassen würden, ähnlich wie dies in Deutschland der Fall ist.. Mit besonderer Befriedigung ist zwar davon Kenntnis zu nehmen, dass der Finanzminister sich offiziell als Gegner des staatlichen Engagements am Unternehmen erklärte. Es ist anzunehmen, dass die Tätigkeit der Wirtschafsfront sich dieser offiziellen Erklärung anpassen wird. Es genügt jedoch nicht, in dem etatistischen Vorgehen einzuhalten, sondern alle gegenwärtigen, staatlichen Unternehmen und Monopole sind in capite et membris eingehend zu prüfen, mit deren Kritik sich schon der Referent der Senatskommission eingehend beschäftigte, indem er die Notwendigkeit einer Rationalisierung der staatlichen Unternehmen bewies. **Dr. L. Lampel.**

Verbandsnachrichten

Persönliches.

Am 5. März cr. verstarb Herr Klempner-Obermeister Hermann Zweig, in Świętochłowice. Herr Obermeister Zweig war Mitglied unserer Vereinigung seit ihrer Begründung und hat sich stets als einer ihrer eifrigsten Förderer erwiesen. Sein Andenken wird bei uns unvergessen bleiben.

Verlängerte Geschäftszeit an Wochentagen und geschäftsfreie Sonntage.

Auf Grund einer Eingabe der Wirschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien vom 14. Dezember 1929 hat nunmehr die Polizeidirektion diejenigen Wochentage, an denen die Geschäfte bis 8 Uhr abends und diejenigen Sonntage, an denen die Geschäfte in der Zeit von 2 bis 7 Uhr geöffnet sein dürfen, festgelegt.

Als diesbezügliche Wochentage kommen in Frage:
15. März, 1., 15., 16., 17. April, 2., 31. Mai, 7. Juni, 1. Juli, 4. und 31. Oktober, 15. und 29. November, 6., 20., 22., und 23. Dezember.

Als geschäftsfreie Sonntage wurden bestimmt:
13. April, 25. Mai, 1. Juni, 7., 14. und 21. Dezember.

Gleichzeitig weist die Polizeidirektion in ihrem Schreiben daraufhin, dass am 24. Dezember die Geschäfte nur bis 5 Uhr nachmittags offengehalten werden dürfen.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

28. II. Belgien 124.26 — 124.57 — 123.95, London 43.34¼ — 43.45 — 43.23½, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Oslo 238.55 — 239.15 — 237.95, Paris 34.89 — 34.98 — 34.80, Prag 26.40½ — 26.47 — 26.34, Schweiz 172.05½ — 172.48½ — 171.62½, Wien 125.57 — 125.88 — 125.26.

1. III. Belgien 124.26 — 124.57 — 123.95, London 43.34¼ — 43.45 — 43.23½, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Oslo 238.55 — 239.15 — 237.95, Paris 34.89 — 34.98 — 34.80, Prag 26.40½ — 26.47 — 26.34, Schweiz 172.05½ — 172.48 — 171.62½, Wien 125.57 — 125.88 — 125.26.

3. III. Belgien 124.22 — 124.53 — 123.91, Holland 357.44 — 358.34 — 356.54, Danzig 173.30 — 173.73 — 172.87, Kopenhagen 238.65 — 239.25 — 238.05, London 43.33 — 43.44 — 43.22½, New York 8.903 — 8.923 — 8.883, Paris 34.88 — 34.97 — 34.79, Schweiz 172.10 — 172.53 — 171.67, Stockholm 239.40 — 240.00 — 238.80, Wien 125.56 — 125.87 — 125.25, Italien 46.74 — 46.86 — 46.62.

4. III. Kopenhagen 238.65 — 239.25 — 238.05, London 43.34¾ — 43.45½ — 43.24, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 34.90 — 34.99 — 34.81, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.17½ — 172.60½ — 171.40½, Stockholm 239.45 — 240.05 — 238.85, Italien 46.75 — 46.87 — 46.63.

5. III. Danzig 173.32 — 173.75 — 172.89, Belgien 124.26 — 124.57 — 123.95, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New York 8.904 — 8.924 — 8.884, Paris 34.90 — 34.99 — 34.81, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.27 — 172.27 — 172.70 — 171.84, Stockholm 239.42 — 240.02 — 238.82, Wien 125.58 — 125.89 — 125.27, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

6. III. Holland 357.66 — 358.56 — 356.76, London 43.35 — 43.46 — 43.24, New York 8.905 — 8.925 — 8.885, Paris 34.90½ — 34.99 — 34.82, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.37 — 172.80 — 171.94, Wien 125.60 — 125.91 — 125.29, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 126.00 — 126.50, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 74.50 — 74.75 — 74.00, 5-proz. Eisenbahnkonversionanleihe 49.75 — 50.50, 7-proz. Stabilisationsanleihe 86.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00.

Aktien.

Bank Polski 165.00 — 165.25, Bank Przem. 105.00, Bank Zw. Sp. Zarobk. 78.50, Starachowice 20.50, Zieleniewski 56.50, Borkowski 5.75, Haberbusch 106.00.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die dritte Februardekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 701.055.000 Zł. auf, was im Vergleich zur zweiten Dekade eine Zunahme um 51.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen vergrösserten sich um 4.573.000 Zł. auf 360.481.000 Zł., die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 1.168.000 Zł. auf 1.100.400.000 Zł. Das Wechselportefeuille fiel um 1.874.000 Zł. und beträgt gegenwärtig 668.446.000 Zł. Dagegen stiegen die Pfandanleihen um 813.000 Zł. auf 70.269.000 Zł. Andere Aktiva betragen 118.343.000 Zł., sodass diese im Vergleich zur zweiten Dekade eine Zunahme um 18.391.000 Zł. erfuhren.

Bei den Passiven verringerte sich die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 96.603.000 Zł. (456.435.000 Zł.). Der Bankbilletumlauf stieg um

116.511.000 Zł. (1.281.759.000 Zł.) Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufs und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich mit Gold beträgt 40.33 Proz. (10.33 Proz. über die statutarische Deckung). Die Edelmetall- und Valutendeckung beträgt 61.07 Proz. (21.07 Proz. über die statutarische Deckung).

67.000.000 Zł. Anleihe für die polnische Landwirtschaft.

Die Państwowy Bank Rolny beendete die mit einer Bankgruppe geführten Verhandlungen betreffend Erlangung eines kurzfristigen Kredites für die polnische Landwirtschaft. Die erzielte Anleihe beträgt 1.500.000 Pfund Sterling. d. s. ca. 67.000 000 Zł. Sie wird durch die Londoner Bank Hambros und die italienische „Banca Commerciale Italiana" unter Beteiligung des Warszawski Bank Handlowy finanziert. Die Anleihe lautet auf 9-monatigen Termin.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Sowjetrussisches Naphtha in Polen.

Wie festgestellt wurde, sind Ende Dezember 1929 ca. 30 Zisternen Naphtha aus Sowjetrussland nach Polen eingeführt worden. Gegenwärtig wird sich die Zahl noch bedeutend vergrössern, denn eine ganze Reihe Firmen aus dem Wilnaer Gebiet hat Bestellungen auf russischen Naphtha getätigt.

Polnischer Automobilimport im Jahre 1929.

Polen importierte im Jahre 1929 aus dem Ausland Kraftfahrzeuge: im Werte von 36.642.000 Zł. (1928 — 50.849.000 Zł.). Dieser Import verringerte sich somit um 27 Proz. Die Kraftfahrzeuge wurden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, der Tschechoslovakei, Deutschland und in geringerem Masse aus Frankreich bezogen.

Polnische Lokomotiven und Rohre für das Ausland.

Am 12. März d. Js. findet in Athen eine staatliche Ausschreibung für die Lieferung von 230 000 lfd. Eisenrohre nach Griechenland statt. An dieser Ausschreibung werden auch verschiedene polnische Firmen teilnehmen. In Bulgarien findet in den nächsten Tagen eine Ausschreibung auf Lieferung von Lokomotiven statt, ebenso in Lettland. In beiden Fällen nehmen polnische Firmen teil.

Kohlenexport durch Danzig und Gdynia im Februar.

Die Kohlenverladung in Danzig und Gdynia betrug im Februar insgesamt 621.034 to. wovon auf Danzig 403.084 to. und auf Gdynia 217.950 to. entfallen. Im Vergleich zum Februar 1929 bedeutet dies eine Zunahme des Exportes um 354.615 to. Im Vergleich zum Januar 1930, in dem der Export durch diese beiden Hafen 805.259 to. betrug, ist jedoch ein gewaltiger Rückgang zu verzeichnen, der hauptsächlich der geringeren Tagezahl im Februar zuzuschreiben wird.

Luftverkehr Warszawa - Berlin.

Angesichts der dem Sejm zur Ratifizierung vorgelegten, polnisch-deutschen Luftverkehrskonvention ist zu erwarten, dass im Sommer d. Js. ein regulärer Luftverkehr Warszawa-Berlin eingeführt wird. Die Exploitation dieser Linie würde die Gesellschaft „Lot" zusammen mit der deutschen Lufthansa übernehmen. Die Reise von Warszawa nach Berlin würde mit einer Zwischenlandung in Poznań ca. 3 Stunden dauern. Die Reisekosten betragen ca. 150 Zł.

135.000.000 Zł. für den Strassenbau.

Das durch den Ministerrat angenommene Projekt des Gesetzes betreffend den Strassenbaufonds sieht folgende Einnahmequellen vor: 1) Gebühren von mechanischen Fahrzeugen, 2) Steuer von den Fahrscheinen in diesen Fahrzeugen, 3) Strafen bei Uebertretung der Strassenverkehrsbestimmungen, 4) spezielle Dotation des Staatsschatzes. Alles zusammen soll einen Strassenbaufonds in Höhe von 135.000 000 Zł. ergeben. Die einzelnen Gebühren betragen jährlich: 40.— Zł. von jeden 100 kg. des Gewichtes eines Privatautos bis zu 1.500 kg. Bei Autos mit einem Gewicht von über 1.500 kg. 50,— Zł. pro 100 kg. Bei Autotaxen beträgt die Gebühr 50,— pro 100 kg. Private Lastautos zahlen 25 Zł. pro 100 kg. und 35,— Zł., wenn das Lastauto ein Gewicht von über 1.500 kg. aufweist. 35,— bis 45,— Zł. pro 100 kg. zahlen Lastautos, die zu Verdienstzwecken unterhalten werden. Von Motorrädern wird eine Gebühr von 40,—, von Beiwagen 60,— Zł. behoben. Die Fahrscheinsteuer beträgt 30 Proz. des Fahrscheinpreises. Von den Gebühren sind befreit: alle landwirtschaftlichen Traktoren, staatliche und kommunale Autos.

Unreelle ausländische Firmen.

Die Behörden in Katowice kamen einer ausgedehnten Aktion zweier ausländischen Firmen, die auf der Leichtgläubigkeit der breiten Massen spekulierten, auf die Spur. Seit längerer Zeit arbeitet nämlich auf dem Gebiet der Wojewodschaft Schlesien die Firma Credit-Schutz Pawelec i Ska. mit dem Sitz in Wien, Kaiserstasse 61, die sich als ein internationales Inkassobüro und Handelsgesellschaft reklamiert. Die zweite Firma heisst Albert Wacker & Giessen in Deutschland. Diese Firmen versandten Broschüren und Prospekte und warben Mitglieder für diese Gesellschaften mit einem Beitrag von 120 Zł. Als Aequivalent versprachen die Firmen, Anleihen zu günstigen Bedingungen zu verschaffen. Auf diese Weise erzielten die Gesellschaften eine ganz bedeutende Mitgliederzahl, die jedoch nie eine Anleihe erhielten. Die Polizei führt in dieser Angelegenheit gegenwärtig Untersuchungen.

Visumfreier Verkehr für Reichsdeutsche.

Es dürfte von besonderem Interesse sein, zu erfahren, mit welchen Staaten der Visumzwang im Reiseverkehr für Reichsdeutsche bisher aufgehoben worden ist.

Wir veröffentlichen daher nachstehend eine Zusammenstellung sämtlicher Staaten, mit denen ein Visumzwang für Reichsdeutsche nicht besteht:

Britisches Reich mit Ausnahme von: Britisch Indien und Aden, Australien, mit Neuguinea und Nauru, Mandatsgebieten Palästina, Transjordanien und Tanganyika Malta bei dauernder Niederlassung oder Ausübung eines Berufes, Kanada für Einwanderer.

Dänemark
Danzig
Dominikanische Republik
Ekuador
Estland
Finnland
Haiti
Island
Italien
Japan
Jugoslavien
Kuba
Lettland
Lichtenstein
Luxenburg
Mexiko (jedoch Touristenscheine, bezw. Personalausweise erforderlich)
Niederlande
Nikaragua
Norwegen
Oesterreich
Panama
Portugal (einschliesslich Azoren und Madeira, ausgenommen Kolonien)
El Salvador
Siam
Schweden
Schweiz
Spanien (Festland, Balearen, Kanarische Inseln, spanische Hoheitsplätze in Marokko, — Ceuta und Melilla) ausgenommen: Spanisch Guinea, Rio de Oro
Spanische Marokkozone
Tschechoslovakei
Urugway

Hoffentlich folgt Polen möglichst rasch und umfassend diesem Beispiel.

Das Leipziger Messegeschäft

Leipziger Frühjahrsmesse 1930.

(Von unserem Dr. M. Messe - Sonderberichterstatter).

Die Steigerung des Exportes ist zurzeit die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe Deutschlands, an deren Lösung die Leipziger Messe an erster Stelle mitarbeitet. Die Leipziger Messe verfügt über eine einzigartige Exportorganisation in allen Ländern, die überhaupt für den weltwirtschaftlichen Austausch in Frage kommen. Die Werbung der Messe auf den Weltmärkten hat bei der diesjährigen Frühjahrsmesse gute Früchte getragen. Der Besuch von Ausländern war aussergewöhnlich stark und auch die Tages- und Fachpresse des Auslandes war ziemlich vollzählig vertreten.

Besonders begrüsst wird in den Kreisen der Messeleitung der unlängst erfolgte Anschluss des Deutschen Exporthandels an die Messe, wodurch eine Einheitsfront von Exportindustrie, Exporthandel und Messewesen Deutschlands erzielt wurde. Das Deutsche Messewesen ist nun endgültig in Leipzig konzentriert und in anderen Städten werden in der Regel nur noch Fachausstellungen vorgenommen. Besonders wichtig ist es, dass in diesem Jahr die massgebenden Einkaufsgenossenschaften des Einzelhandels, z. B. der Reichsband des Textileinzelhandels, mit eigenen Büros auf der Messe erschienen.

Grösser als je vorher ist in diesem Jahre auch die Zahl der ausländischen Sonderausstellungen. Zum Teil handelt es sich dabei um reine Propagandaveranstaltungen, d. h. um Auskunftsstellen und Verteilungsstellen für Propagandamaterial, so bei den Vereinigten Staaten und Rumänien. Andere Länder aber haben eine Warenausstellung veranstaltet und verfolgen damit geschäftl. Zwecke, wobei vielleicht weniger an den Absatz in Deutschland gedacht wird, als an die zahlreichen ausländischen Einkäufer aller Länder und Erdteile, die sich zur Messe in Leipzig zusammen finden. Neu treten als Aussteller auf Chile in einem eigenen Pavillon, ferner im vierten Stock des Ringmessehauses neben anderen Ländern, die schon früher die Messe beschickt haben, Polen und China.

Die polnische Ausstellung enthält eine begrenzte Auswahl von Erzeugnissen, die zum Teil schon einen grossen Export verzeichnen können, zum Teil entschieden die Anwartschaft darauf besitzen. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Produkte, wie Eier, Butter, Hopfen, Rübensaamen, tierische Erzeugnisse, wie Borsten und Pferdehaare, Federn und Daunen und Artikel der Holzindustrie, wie Fassdauben, Parkettbretter, gebog. Möbel. Sodann verdient noch Erwähnung die polnische Volkskunst, die in Form von Teppichen, Kelims, Geweben in Volksmustern und bunter Keramik vertreten ist. Das staatl. Exportinstitut in Warszawa hat offenbar viel Sorgfalt auf die Auswahl der Ausstellungsgegenstände verwandt, sodass alles von absolut einwandfreier Qualität ist. Polnisch - Oberschlesien ist durch die Emaillewaren der Huta Silesia — Paruszowiec (Kattowitzer A. - G.) vertreten, die bei verschiedenen Einkäufern lebhaftes Interesse fanden. Natürlich hat die Leipziger Messe ein Interesse an ausländischen Sonderausstellungen insofern, als Deutschland dadurch noch stärker zu einem Vermittlungszentrum des Welthandels wird und die ausländischen Verkäufer und Einkäufer Geld im Lande lassen. Auch neigen die Aussteller dazu, die Gelegenheit zu benutzen und ihrerseits Bedarfsartikel, Produktionsmittel usw. auf der Messe einzukaufen. Ein endgültiges Urteil über den Erfolg der polnischen Sonderausstellung kann man erst dann abgeben, wenn eine Uebersicht über die Geschäftsergebnisse möglich sein wird.

Soweit sich nach dem Besuch der grossen Messpaläste der Mustermesse und der Ausstellungshallen der Technischen- und Baumesse urteilen lässt, ist der Besuch und Geschäftsverkehr auf der diesjährigen Frühjahrsmesse wesentlich stärker als im Vorjahr. Man führt dies darauf zurück, dass im Vorjahr das Herannahen der drohenden Wirtschaftskrise wahrgenommen wurde, weshalb sich die Geschäftskreise beim Einkauf zurückhielten, während in diesem Jahre der Höhepunkt der Depression bereits überschritten zu sein scheint. Ausserdem tritt das Ausland als Käufer stärker in den Vordergrund.

Auf der Technischen Messe fanden Textilmaschinen, die in diesem Jahr ausserordentlich reichhaltig vertreten waren, besonders regen Absatz, desgleichen Bearbeitungsmaschinen, Kältemaschinen und Büromaschinen. Grosses Interesse herrschte auch für wärmetechnische Messinstrumente. Auf der Baumesse war die am meisten Aufsehen erregende Neuheit die Betonpumpe, die für den Betonbau eine starke Verbilligung bedeutet. Sehr stark besucht waren, wie alljährlich, die Hallen der Werkzeugmaschinen und die Elektrotechnik. Auch die Geschäftsabschlüsse auf der technischen Messe waren bereits in den ersten drei Messetagen durchaus zufriedenstellend.

Von den Branchen der Mustermesse herrschte die regste Geschäftstätigkeit auf der Textilmesse, wo namentlich Modeneuheiten lebhaft gefragt waren. Die Porzellanindustrie hatte gleichfalls lebhaften Geschäftsgang, besonders für Qualitätsware. Für Steingut und Korbwaren herrschte ein reges Interesse. Süsswaren wurden gut abgesetzt. Ziemlich flott gingen Verpackungsmittel. Von kosmetischen Erzeugnissen erweckten verschiedene Neuheiten allgemeine Aufmerksamkeit bei den Auslandseinkäufern, wobei grosse Umsätze zustande kamen. Auf der viel künstlerische Anregung bietenden Kunstgewerbemesse im Grassimuseum wurden vom Ausland besonders Erzeugnisse aus Silber und Porzellan gekauft. Unter den Käufern sind die grossen ausländischen Warenhauskonzerne, besonders aus England, Amerika, Frankreich und der Schweiz vertreten.

Am Sonntag, den 2. März, abends, fand im Hotel „Der Kaiserhof" ein Bankett zu Ehren des französischen Botschafters de Margerie statt, bei dem der Vorstand des Leipziger Messeamts, Dr. Raimund Köhler, die Vertreter der französischen Regierung und Wirtschaft willkommen hiess. Er hob hervor, dass die Beteiligung Frankreichs an der Leipziger Messe sowohl als Einkäufer wie auch als Aussteller äusserst erfreulich sei, da sie den mannigfaltigen und engen wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder entspräche. Die Leipziger Messe sei international und stehe deshalb auch den französischen Fabrikanten zur Anbietung ihrer Produkte jederzeit offen. Die Geschichte lehre, dass die Menschheit in der wirtschaftlichen Prosperität und damit in der Zivilisation nur voran kommen könne durch den Austausch der Produkte zwischen den verschiedenen Ländern. Deshalb verdienten alle diejenigen Einrichtungen Unterstützung, die der wirtschaftlichen Annäherung der Völker dienen könnten. Die internationalen Messen stellten gleichsam eine doppelte Verknüpfung untereinander her, zunächst durch die gegenseitige Beschickung durch Aussteller und Einkäufer und sodann dadurch, dass sich die grossen Messen zu einer internationalen Union zusammengeschlossen hätten, mit dem Zweck, das internationale Messewesen weiter auszubilden und zu fördern. In diesem Sinne heisse er unter den französischen Gästen besonders auch die Vertreter der befreundeten Lyoner Messe willkommen.

Inld. Märkte u. Industrieen

Aenderung des Streichholzmonopolvertrages.

Das Finanzministerium beabsichtigt, mit dem schwedischen Konsortium Kreuger Verhandlungen anzuknüpfen, um eine Aenderung des Streichholzmonopolvertrages herbeizuführen. Die Verhandlungen sollen Ende März begonnen und im April beendet werden. Die Aenderungsproposition der Vertragsbedingungen will die polnische Regierung angeblich auf den vor einigen Tagen abgeschlossenen danziger Vertrag stützen. Falls dieser Vertrag als Grundlage angenommen wird, müsste Polen eine Kompensationsanleihe in Höhe von ca. 30.000.000 Dollars vom schwedischen Konsortium erlangen.

Neue Investitionen in Gdynia.

Die Industrie- und Handelskammer in Grudziadz schreitet zum Bau einer gewaltigen Molkerei in Gdynia, die das Ufer mit täglich 20.000 Liter Milch versehen wird. Dieser Bau wird durch das Landwirtschaftsministerium unterstützt.

Ermässigung der Preise für Zinkblech.

Im Zusammenhang mit dem weiteren Preissturz für Zink auf dem Weltmarkte, wurde der Preis für Zinkblech loco Oberschlesische Hütten um 3 Pfund Sterling pro Tonne ab 5. d. Mts. ermässigt.

Dieser Preis wurde schon vor 3 Wochen um 2 Pfund Sterling pro Tonne ermässigt. Gegenwärtig stellt sich der Engrospreis für eine Tonne (1000 kg.) Zinkblech loco Oberschlesische Hütten bei Abnahme von mehr als 30 Tonnen auf 27 Pfund Sterling.

Aus der Papierindustrie.

Infolge der verringerten Konsumption und des verringerten Fassungsvermögens des inländischen Marktes ist ein geringerer Absatz in dieser Industrie zu verzeichnen. Wenn es sich um holzfreies Papier handelt, so trugen hierbei zur Verringerung der Umsätze auch noch die schweren Bedingungen, die den Engroshändlern durch das Zentral-Verkaufsbüro von holzfreiem Papier zudiktiert wurden, bei. Bei Abschluss von Transaktionen müssen die Engroshändler 25 Proz. in bar zahlen, den Rest erhalten sie auf Kredit bis zu 3 Monaten. Die den Engroshändlern zugewiesenen Rabatte sind von der Höhe der getätigten Transaktionen

Die polnische Drahtseilindustrie

Im Kohlenbergbau und Naphtha-Industrie ist das Drahtseil ein wichtiges und beinahe unentbehrliches Produkt des täglichen Bedarfs, das vielleicht aus Gewohnheit bisher etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Erst in der letzten Zeit zwangen die Fortschritte der Technik den kritischeren Beobachter, sich mit den Erscheinungen dieses Industriezweiges näher zu befassen.

Es erschienen also Artikel und Broschüren, die die bisher nur praktischen Beobachtungen in den Rahmen einer wissenschaftlichen Theorie einspann und dadurch den Grundstein zum Gebäude der so wichtigen Struktur des bis vor kurzem wenig bekannten und nicht erörterten Gebietes legten. Das Interesse für die Prüfung der Lebensfähigkeit des Drahtseiles stieg in den letzten Jahren ganz gewaltig, nicht nur unter den Leitern der Bergbauämter, dem Kesselaufsichtsverein, der ausgezeichneten mechanischen Untersuchungsstation bei der Politechnik in Lwów, sondern auch innerhalb des grossen Kreises von Ingenieuren in leitenden Stellungen, die in richtig verstandenem Interesse gewissenhaft die Fabrikationsentwicklung der inländischen Drahtseilindustrie verfolgten und zu der Ansicht kamen, dass jene sich nach langen und ausdauernden Schwierigkeiten nicht nur mit den Erzeugnissen der ausländischen Fabriken messen kann, diese vielmehr hinsichtlich der Ausführung und Gattung häufig übertrifft.

Dieses allgemeine Interesse ist eine gesunde Erscheinung. Sind doch so viele Menschenleben in den Grubenschächten von der Gattung des zur Herstellung des Drahtseiles benutzten Materials abhängig. Aus fehlerhaftem Walzeisen gezogener Draht oder nicht entsprechende Ausführung des Seiles können unübersehbare Konsequenzen zur Folge haben. Jedoch nicht ausschliesslich von der Fabrikation ist die normale und stufenweise Abnutzung des Seiles abhängig. Einen eminent wichtigen Faktor der Lebensfähigkeit des Seiles bilden die Arbeitsbedingungen in den Gruben, denen das Seil unterliegt. In erster Reihe vorsichtiges Wickeln auf die Trommel, Beachtung der Zerrungen bei der Ein- und Ausfahrt und Schmierung des, der Tätigkeit von atmosphärischen Wirkungen und chemischen Ausscheidungen in Form von Gas, Wasser und Säuren ausgesetzten Seiles. Schaffung günstigster Arbeitsbedingungen in den Gruben ist ein unfehlbares Mittel zur Verlängerung der Lebensfähigkeit des Seiles und dessen Schutz gegen vorzeitige Abnutzung, die eine Gefahr und Ausgabenvergrösserung und dadurch eine Produktionsverteuerung verursacht.

Da, wie wir sehen, die Haltbarkeit auch des best ausgeführten Seiles bei ungünstigen Arbeitsbedingungen gefährdet ist, entsteht nun die Notwendigkeit einer geschlossenen Harmonie in der Zusammenarbeit zwischen Produzenten und Konsumenten, die die bisher tolerierte Art der Benützung von Vermittlern ohne fachgemässe Erfahrung oder kleiner Werkstätten, die auch im guten Glauben ohne neuzeitige Maschinen und die ganzen, technischen Einrichtungen die Verantwortung für gehörige Ausführung des Seiles, so wie es der leistungsfähigen Firma möglich ist, nicht übernehmen können, ausschliesst.

Auf der einen Seite also Pflichtbewusstsein des Produzenten, auf der anderen Vertrauen des Konsumenten, das sind die zwei wesentlichsten Faktoren bei einem solch wichtigen, technischen Artikel, wie dem Drahtseil für die Kohlen- und Naphthaförderung.

Die polnische Drahtseilindustrie gruppierte sich in der Gegend von Sosnowiec, wo in den zwei letzten Dekaden des vergangenen Jahrhunderts zwei bedeutende Fabriken entstanden, die, sich häufig unter grossen Schwierigkeiten immer mehr entwickelnd, gegenwärtig 4/5 des ganzen inländischen Bedarfs, der ca. 4.000 to. beträgt, decken. Diese Fabriken exportieren gleichfalls einen kleinen Teil ihrer Erzeugnisse nach dem Ausland, um auf diese Weise ihre Produktionsfähigkeit besser auszunützen.

Immer weitere Perspektiven bildeten sich vor den Unternehmen, ebenso neue Märkte, die entsprechend den politischen Umgruppierungen erobert wurden. Heute besitzt die Drahtseilindustrie in der Bergbauindustrie — an der Wiege ihrer Anfänge — im Dąbrowaer Gebiet, wie auch in Polnisch-Schlesien eine vollkommene Anerkennung für ihre Erzeugnisse, die in nichts den ausländischen, selbst nicht einmal in der vor kurzem eröffneten Abteilung, Förderseile mit dreieckiger Flechtung, die bisher im Veredlungsverkehr aus Deutschland bezogen wurden, nachstehen.

Die amtlichen Instanzen des Industrie- und Handelsministeriums in Warszawa und des Industrie- und Handelsausschusses in Katowice, wie auch die der Bergämter kamen nach gründlicher Prüfung der Qualität der Seile mit dreieckiger Flechtung zu der Ansicht, dass diese in keiner Beziehung den ausländischen Erzeugnissen dieser Art nachstehen, sodass beschlossen wurde, den überflüssigen Import im Veredlungsverkehr ohne Zoll in der Abteilung Drahtseile aufzuheben.

Der Naphthamarkt in Kleinpolen leistete der polnischen Drahtseilindustrie grosse Dienste, indem er seit Jahren systematisch seine Beobachtungen sammelte, die er später mit den Drahtseilfabriken teilte. Auch dort spielt das Drahtseil, ähnlich wie in der Bergbauindustrie, eine grosse Rolle, und die günstigsten Bedingungen ihrer Arbeit führen zu grosser Sparsamkeit bei der Produktion. Aus diesem Kontakt zwischen der Naphtha- und Drahtseilindustrie ist mit energischer Beteiligung der mechanischen Untersuchungsstation der Politechnik in Lwów unter Leitung von Dr. Ing. Stanisław Jamroz die Normrealisierung entstanden, die ein wertvolles Resultat der Verständigung zwischen Produzent und Konsument darstellt und unzweifelhaft Nutzen für beide Parteien brachte. Angesichts dessen braucht auch die Naphthaindustrie heute nicht mehr ausländische Vorkriegsmärkte in Anspruch zu nehmen, gemäss den Ausführungen der äusserst interessanten Broschüre über Drahtseile in der Naphthaindustrie von Ing. Wacław Gertz folgernd.

Tadeusz Meyerhold.

abhängig und schwanken zwischen 10 bis 20 Proz. Die Zahlungsfähigkeit der Kundschaft ist auch weiterhin sehr schwach, ebenso wie die Zahl der zum Protest gelangenden Wechsel keine Abnahme verzeichnet. Es ist noch zu bemerken, dass ausländische Fabriken einen 6- bis 7-monatigen Kredit ohne Zurechnung des Diskonts, der im Inlande 10 Proz. beträgt, erteilen. Im Zusammenhang mit dieser Situation wurde auch in den letzten Monaten die Produktion der Papierfabriken beschränkt.

Vom Strumpf-Trikotagemarkt.

Auch diese Branche wurde durch die gegenwärtig bestehende Wirtschaftsdepression äusserst schwer betroffen. Zur Verschärfung der Krisis haben auch die ungünstigen, atmosphärischen Bedingungen, die für diese Branche von grosser Bedeutung sind, beigetragen. Im Vergleich zum Jahre 1928 fielen die Umsätze im Jahre 1929 um ca. 30 bis 35 Proz. Im Detailhandel waren die Umsätze so gering, dass sie eine Einstellung der Zahlungen, bezw. Rückgabe der Ware an die Fabriken zufolge hatten. Nicht weniger geschädigt wurde auch die Trikotageindustrie selbst, die mit einem Handel in dieser Saison garnicht rechnete und die Preise um 10 bis 20 Proz. ermässigte. In letzter Zeit haben sich die Kaufleute der Strumpf-Trikotagebranche mit einer entsprechenden Denkschrift an die massgebenden Stellen gewandt, in der sie fordern, dass die Steuerbehörden bei Einschätzung der Steuer mit Rücksicht auf die geschilderte schwere Lage mit grösster Milde vorgehen sollen.

Vom Jutewarenmarkt.

Im Jutewarenhandel ist in letzter Zeit eine bedeutende Verringerung der Umsätze zu verzeichnen, was eine Einschränkung der Produktion zufolge hatte. Trotzdem hat das neu gegründete, alle Jutefabriken umfassende Syndikat die Preise auf einem um 10 bis 12 Proz. erhöhten Stand stabillisiert und den Abnehmern die zu erteilenden Kredite auf 3—4 Monate verkürzt.

Weitere Produktionseinschränkungen oberschlesischer Unternehmen.

In den Chorzower Stickstoffwerken wurden bis jetzt insgesamt 1.800 Arbeiter und ca. 30 Proz. der Beamten reduziert. Von 6 Oefen arbeitet gegenwärtig 1. auf ganze Produktion und 1 zur halben Produktion. Auf Lager befinden sich gegenwärtig 60.000 to. Stickstoff. Grössere Reduktionen stehen gleichfalls bei der „Skarboferm“, (Staatliche Kohlengruben in Oberschlesien) bevor.

Neuer Industriezweig in Oberschlesien.

In Oberschlesien begann gegenwärtig eine Fabrik sehr gelungene Fahrradtaschen und Sattel zu fabrizieren. Diese Erzeugnisse wurden bisher ausschliesslich aus dem Ausland eingeführt. Diese Initiative ist sehr zu begrüssen, da die verhältnismässig hohen Summen, die ins Ausland gingen, dadurch gegenwärtig im Inland bleiben werden.

Liquidierung von 434 Unternehmen im Wilnaer Gebiet.

Aus massgebenden Quellen werden interessante Ziffern bekannt, die amtlich die im Wilnaer Gebiet herrschende Wirtschaftskrisis bestätigen. Nach diesen Angaben verringerte sich die Zahl der im Jahre 1930 ausgekauften Gewerbepatente um 528. In der Stadt Wilno selbst wurden 425 Unternehmen liquidiert. Diese Abnahme betrifft besonders Unternehmen niedrigerer Kategorien, und zwar Kategorie III und IV, die im ganzen Wilnaer Gebiet 434 Unternehmen beträgt.

Von der Zuckerindustrie.

Die diesjährige Zuckerproduktion betrug in Polen insgesamt 825.000 to. Weisszucker. Im Vergleich zum vorhergehenden Jahre stieg die Produktion um 153.000 to. d. s. ca. 23 Proz.

Dagegen weist die Zuckerkonsumption, ähnlich wie in Deutschland und der Czechoslovakei, einen Rückgang auf. Die Situation hat sich zwar einigermassen gebessert, denn im Januar d. Js. wurden 26.508 to. verbraucht und das allgemeine Verkaufsdefizit beträgt nur noch 9.183 to., jedoch bedeutet dies immer noch eine Verringerung der Konsumption in dieser Zeit um 7.5 Proz.

Der diesjährige Zuckerexport wird wahrscheinlich nach Abrechnung des inländischen Verbrauchs ca. 455.000 to. betragen. Wenn man diese Ziffer mit dem Export im vergangenen Jahre, der 290.000 to. betrug, vergleicht, so kann man feststellen, was für gewaltige Anstrengungen nötig waren, um so grosse Zuckermengen herauszudisponieren, ohne die Zuckerfabriken durch eine Arbeitsunterbrechung infolge überfüllter Magazine zu gefährden. Ein bedeutender Teil dieses Zuckers, nämlich 238.000 to, wurde schon im Januar d. Js. versandt.

Was die Nebenprodukte anbelangt, so haben die Westpolnischen Zuckerfabriken in der letzten Campagne rund 62.000 to. Melasse erzeugt, wovon schon 25.000 to. exportiert wurden.

Steuern / Zölle / Verkehrs-Tarife

Der Industrie- und Handelskammerverband für eine Ermässigung der Verzugsstrafen.

Der Verband aller Industrie- und Handelskammern schreitet gegenwärtig zur Ausarbeitung einer Denkschrift an den Finanzminister, in der die Angelegenheit einer Ermässigung der Verzugsstrafen und Exekutionskosten bei Eintreibung der Gewerbesteuer ausführlich behandelt wird.

Ausschreibungen

Die Zolldirektion in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von

5.500 Meter Uniformstoff für Zollbeamte.

Offerten sind bis zum 10. März 1930 der Dyrekcja Ceł in Warszawa, ul. Marszałkowska 31 a. einzureichen. 1 Meter Stoff als Muster muss beigeschlossen werden.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

WAREN- UND VERTRETERVERMITTLUNGSLISTE B. 19.

I. Import aus Polen nach Deutschland.

403. Breslauer Firma hat Interesse für Futtermittel, Rübenschnitzel, Kleie etc.

404. Schlesische Firma sucht Verbindung mit polnischen Kartoffelmehlfabriken zwecks Uebernahme der Vertretung.

405. Schlesische Firma sucht Verbindung mit polnischen Exportfirmen für Kleeheu.

406. Breslauer Vertreterfirma übernimmt den Vertrieb von Leinsaat, Rapssaat und Senfsaat.

407. Breslauer Firma übernimmt Vertretung leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für einfuhrfreie Artikel.

408. Breslauer Grosshandels-Agentur übernimmt Vertretung polnischer Exporthäuser in Talg und sonstigen Rohprodukten.

409. Holzkaufmann sucht Vertretungen für Weich- und Hartholz, Schnittholz und Rundholz von Produzenten.

410. Sächsische Firma hat Interesse für Baumwoll-Rauhhaare.

411. Schlesische Firma sucht sämtliche metallische Rückstände und Altmetalle zu kaufen.

412. Schlesische Firma hat Interesse für Walnüsse.

II. Export aus Deutschland nach Polen.

413. Firma im Rheinland sucht gut eingeführte Vertreter für Textilmaschinen und Apparate für die Bezirke Lodz, Bialystok und Warschau.

414. Schlesische Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertretern für Steinholz-, Kunststein- und Terazzowaren.

415. Seilerwarenfabrik und Gurtenweberei in Thüringen sucht Vertreter für Möbelgurte aus Jute (Bespanngurte für Polstermöbel etc.), sowie für Eisenbahngepäck- und Schirmnetze.

416. Nürnberger Firma sucht Verbindung mit branchekundigen Vertreterfirmen für Signalinstrumente und Beleuchtungen für Kraftfahrzeuge, Fahrradlampen und Fahrradglocken.

417. Magdeburger Firma sucht Verbindung mit Vertreterfachfirmen für Lacke und Emaillelackfarben.

418. Stettiner Firma sucht Verbindung mit Vertreter-Grossfirmen für Salzheringe für die Plätze Thorn, Graudenz, Konitz, Gnesen, Krotoschin und Ostrow.

419. Schlesische Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertreterfirmen in den Bezirken Posen und Ost-Oberschlesien für den Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen wie Dachlack, Bunt-Kabolineum, Spezialfetten etc.

420. Stettiner Firma sucht Verbindung mit Vertreter-Grossfirmen für Rhein- und Moselweine sowie Schaumweine.

421. Firma in Göttingen sucht Vertreter- und Abnehmerfirmen für wissenschaftliche und meteorologische Instrumente.

422. Breslauer Firma liefert neue und gebrauchte Dampfpflüge, Lokomobilen, Dampf-Strassenwalzen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Turbo-Aggregate, Elektromotore, Dynamos, Transformatoren und Dieselmotore.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2.— in Postwertzeichen die

Hauptgeschäftsstelle des
Deutsch-Polnischen Wirtschaftsbundes E. V.,
Breslau 1, Wallstr.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Chmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes“, Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia“ S. A. Katowice.